

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studi-
engang Global Health (GH) vom 17. Januar 2024**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend auf-
geführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Neufassung	17.01.2024	01.10.2024	05.09.2024 (AM 51-2024)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienziele, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
 - § 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studienganges
 - § 4 Module
 - § 5 Auslandssemester und Internationalisierung
 - § 6 Abschlussmodul
 - § 7 Freiversuch
 - § 8 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
 - § 9 Notenbildung der Module
 - § 10 Bildung der Gesamtnote
 - § 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel
- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Modulübersicht

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Das Studium soll nationale und internationale Studierende dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse über Fragestellungen globaler Gesundheit in die von Globalisierung geprägten Arbeitsmärkte im Gesundheitswesen einzubringen sowie zur Erweiterung des Wissens über globale Gesundheit beizutragen.
- (2) Absolvent*innen des Studienganges Global Health haben im Studiengang ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der internationalen Verflechtung von Gesundheitsfragen nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien, Kriterien und Methoden der relevanten Fachgebiete und sind in der Lage, ihre Kenntnisse vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent*innen haben die Kompetenzen erworben, ihr Wissen und Verstehen auf gesundheitsrelevante Entscheidungen unter Berücksichtigung von

gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- (3) Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind
1. die Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz und
 2. der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch entsprechend B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (2) Ein Sprachnachweis über ein A2 Niveau in Deutsch von internationalen Studierenden wird empfohlen.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 210 ECTS-Punkte (210 Credits).

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst 17 Pflichtmodule (PG1708, PG1709, PG1710, PG1084, PG1713, PG1711, PG1086, PG1712, PG1714, PG1088, PG1770, PG1715, PG1716, PG1771, PG1717, PG1772, PG1718) und ein Wahlpflichtmodul (PG1719 oder PG1720).
- (2) Zusätzlich sind zu absolvieren:
- Für die Studierenden aus dem deutschen Sprachraum ist das Modul Auslandssemester (GH 12a/PG1722) verpflichtend
 - Die internationalen Studierenden aus dem nicht-deutschen Sprachraum können wählen
 - Auslandssemester (GH 12a)
- oder Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS:
- Wahlpflichtmodule GH 12b, GH 12c
 - Wahlmodule aus einem anderen Studiengang, Fachbereich oder einer anderen Universität mit Bezug zum Bereich Global Health; über die Anrechnungsfähigkeit der Wahlmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Das Modul GH15 (Studienprojekt) erstreckt sich über zwei Semester.
- (4) Die Module finden ausschließlich in englischer Sprache statt.

§ 5 Auslandssemester und Internationalisierung

- (1) Das 4. Semester ist für Studierende aus dem deutschen Sprachraum obligatorisch und für internationale Studierende aus dem nicht-deutschen Sprachraum wahlweise als Auslandssemester vorgesehen.
- (2) Während des Auslandssemesters sind Module im Umfang von 25 ECTS zu erbringen, die sich mit Themen globaler Gesundheit, Fragen der direkten und indirekten Gesundheitspolitik, der Determination von globaler Gesundheit oder mit Strukturen, Aufgaben und Tätigkeiten international agierender Organisationen befassen. Weiterhin ist ein Erfahrungsbericht (5 ECTS) zu erbringen. Die Auswahl der Module ist im Vorfeld in einem Learning Agreement von der Referent*in für Internationales zu genehmigen. Falls während des Auslandssemesters weniger als 25 ECTS erworben wurden, sind die fehlenden ECTS über Studienleistungen an der Hochschule Fulda auszugleichen; bei weniger als 15 im Rahmen des Auslandssemesters erworbenen ECTS gilt das Auslandssemester als nicht bestanden und ist zu wiederholen.
- (3) Der Praxiseinsatz im siebten Semester (GH 18) bei einer einschlägig im Bereich Global Health tätigen Organisation ist für alle Studierende obligatorisch und für Studierende aus dem deutschen Sprachraum verpflichtend im Ausland zu erbringen. Das Praktikum kann ggf. bei relevanten Praxispartnern im Inland absolviert werden, wenn keine geeignete Praxisstelle im Ausland gefunden werden kann oder der Praxiseinsatz im Ausland für die studierende Person eine besondere Härte darstellen würde. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Unterstützt durch englischsprachige Module, ein Auslandssemester und ein Auslandspraktikum in einer einschlägigen Organisation erreichen die Studierenden im Studiengang das Niveau C 1 in Englisch. Die internationalen Studierenden aus dem nicht-deutschen Sprachraum erreichen im Studium das Niveau **A2** in Deutsch durch die Absolvierung der Module zum Fremdspracherwerb (GH 2, Wahlmodul im 4.Semester).

§ 6 Abschlussmodul

- (1) Das Modul GH 19 umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt frühestens zum 6. Studiensemester. Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis des Abschlusses von mindestens 120 ECTS aus den Modulen GH 1 bis GH 18.
- (3) Der Dauer der Abschlussarbeit liegt ein Workload von 300 Stunden entsprechend 10 ECTS-Punkten zugrunde. Dabei kann sich das Verfassen der Bachelorarbeit unmittelbar an das Praktikum anschließen und in acht Wochen abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, eine für die Praxis relevante Fragestellung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit im Rahmen des Praktikums zu generieren.
- (4) Die erste prüfende Person der Arbeit muss der Professor*innengruppe des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften angehören und das entsprechende Gebiet in der Lehre vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Freiversuch

Bis zu drei der studienbegleitenden Prüfungen, mit Ausnahme der Module des obligatorischen Auslandssemesters und der Bachelorarbeit (GH 19), die in dem nach Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) vorgesehenen Zeitraum abgeleistet sind, gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können Studierende

auch bestandene studienbegleitende Prüfungen zum Ende des darauffolgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal wiederholen; dabei fließt das bessere Ergebnis in die Gesamtbewertung ein. Die Anzahl der Freiversuche erhöht sich insgesamt nicht.

§ 8 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (A-PEL Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind.
- (2) Eine Anrechnung des Moduls GH 19 (Bachelor Thesis) ist nicht möglich.

§ 9 Notenbildung der Module

- (1) Erfolgen die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punktzahl = 100%)
1.0	> 96 - 100
1.3	> 91 - 96
1.7	> 88 - 91
2.0	> 84 - 88
2.3	> 80 - 84
2.7	> 76 - 80
3.0	> 71 - 76
3.3	> 66 - 71
3.7	> 58 - 66
4.0	≥ 50 - 58
Nicht ausreichend	< 50

- (2) Die Module GH 2, GH 12a und GH 18 werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums mit Ausnahme der Module GH 12b, GH 12c und der Wahlmodule aus anderen Studiengängen, Fachbereichen oder Universitäten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang International Health Sciences immatrikuliert sind, beenden Ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bis dahin erfolgreich absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Ein Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich.